

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament -Europawahl- und gleichzeitig finden in der Stadt Ellwangen (Jagst) die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte, Wahl des Kreistags statt.

2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

3. Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Aufgrund der zeitgleich stattfindenden Oberbürgermeisterwahl, wird die Wahlbenachrichtigung für eine eventuell notwendige Neuwahl nicht einbehalten.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -** Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weiß / weißlich

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 27 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**
Stimmzettel-Farbe: hellrosa

6.2 Wahl des Ortschaftsrats

• der Ortschaft Pfahlheim

Zu wählen sind 10 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Pfahlheim**

Stimmzettel-Farbe: gelb

• der Ortschaft Rindelbach

Zu wählen sind 12 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Rindelbach**

Stimmzettel-Farbe: gelb

• der Ortschaft Röhlingen

Zu wählen sind 12 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Röhlingen**

Stimmzettel-Farbe: gelb

• der Ortschaft Schrezheim

Zu wählen sind 12 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Schrezheim**

Stimmzettel-Farbe: gelb

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis III Ellwangen 5 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags**

Stimmzettel-Farbe: hellgrün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Pfahlheim der Ortschaft Rindelbach der Ortschaft Röhlingen der Ortschaft Schrezheim
- Wahl des Kreistags

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 Unechte Teilortswahl

Es findet unechte Teilortswahl statt

- bei der **Wahl des Gemeinderats**

Dabei sind für die jeweiligen Wohnbezirke eine bestimmte Anzahl an Vertretern/Vertreterinnen zu wählen.

13 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Ellwangen einschl. Braune Hardt und Hinterer Spitalhof

2 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Pfahlheim (gesamte Ortschaft)

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Rindelbach, Holbach, Rotkreuz, Rindwasen mit Teilen der Einstein- und Röntgenstraße

2 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Eigenzell, Rattstadt, Schönenberg, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Kellerhaus, Gehrensägmühle, Schöнау, Kalkhöfe, Borsthof, Rabenhof, Scheuenhof, Scheuensägmühle

2 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Röhlingen, Rötlen, Steigberg, Süßhof

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Neunheim, Buchenbergshof

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Dettenroden, Elberschwenden, Erpfental, Haisterhofen, Killingen, Neunstadt

2 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Schrezheim, Schleifhäusle, Vorderlengenberg, Espachweiler

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Rotenbach, Ölmühle

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Eggenrot, Glassägmühle, Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Altmannsrot, Bahnmühle, Griesweiler, Lindenhof, Lindenkeller, Lindenhäusle, Hintersteinbühl, Hinterlengenberg

- bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Pfahlheim**

Dabei sind für die jeweiligen Wohnbezirke eine bestimmte Anzahl an Vertretern/Vertreterinnen zu wählen.

6 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Pfahlheim mit Pfeifhaus

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Hochgreut, Buchhausen

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Halheim

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Beersbach, Hofstetten, Sonnenhof

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Hirlbach, Hardt, Hammermühle

- bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Rindelbach**

Dabei sind für die jeweiligen Wohnbezirke eine bestimmte Anzahl an Vertretern/Vertreterinnen zu wählen.

3 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Rindelbach

2 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Eigenzell

2 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Rattstadt, Schönenberg

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Kellerhaus, Gehrensägmühle

2 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Schöнау, Kalkhöfe, Borsthof, Rabenhof, Scheuenhof, Scheuensägmühle

2 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Rotkreuz, Rindwasen, Holbach, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle

- bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Röhlingen**

Dabei sind für die jeweiligen Wohnbezirke eine bestimmte Anzahl an Vertretern/Vertreterinnen zu wählen.

4 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Röhlingen
1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Dettenroden, Elberschwenden

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Rötlen, Steigberg, Süßhof, Erpfental

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Haisterhofen

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Killingen

3 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Neunheim, Buchenbergshof

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Neunstadt

- bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Schrezheim**

Dabei sind für die jeweiligen Wohnbezirke eine bestimmte Anzahl an Vertretern/Vertreterinnen zu wählen.

4 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Schrezheim, Schleifhäusle

3 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Rotenbach, Ölmühle

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Altmannsrot, Griesweiler, Bahnmühle, Lindenhäusle

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Hinterlengenberg

2 Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Eggenrot, Glassägmühle, Lindenkeller, Lindenhof, Hintersteinbühl

1 Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Espachweiler, Vorderlengenberg

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zur Ziffer 6.5 Folgendes:

- Bei **Verhältnisswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;

- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckt Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.7 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettels

umschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

- 6.8 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt – Wahlamt, Spitalstraße 4, Ellwangen (Jagst) – einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt – Wahlamt, Spitalstraße 4, Ellwangen (Jagst) - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Die Briefwahlvorstände I, II, III, IV, V und VI treten zusammen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 15.00 Uhr im Rathaus Ellwangen, Zimmer 123 (Briefwahlvorstand I), Zimmer 217/219 (Briefwahlvorstand II), Zimmer 228/229 (Briefwahlvorstand III), Zimmer 233/234 (Briefwahlvorstand IV), Zimmer 303/305 (Briefwahlvorstand V), Zimmer 231/232 (Briefwahlvorstand VI), Spitalstraße 4, 73479 Ellwangen (Jagst).

Ellwangen (Jagst), den 10.05.2019

gez.

Karl Hilsenbek

Oberbürgermeister